

RESOLUTION 60/121 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/574/Add.1, Ziff. 7)¹⁴.

60/121. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

B¹⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/121 A vom 8. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 172,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ Damit wird die Resolution 60/121 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/121 A.

¹⁶ A/60/669 und A/60/840.

¹⁷ A/60/888.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *begrüßt* die Einrichtung und den Aufbau der Versorgungsbasis für die Mission in Entebbe (Uganda) als eines regionalen Zentrums, das von den Missionen in der Region gemeinsam genutzt werden kann, um die Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit der logistischen Unterstützungsoperationen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Übersichtsberichts über die durch die Nutzung dieser Basis erzielten Einsparungen und Effizienzsteigerungen sowie über die erhöhte Wirksamkeit der regionalen Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Berichte an die Generalversammlung betreffend die Finanzierung der Mission verspätet vorgelegt wurden;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines integrierten Arbeitsplans und der Einrichtung des in Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ genannten Koordinierungsnetzes;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Empfehlungen in dem Beraterbericht über die umfassende Überprüfung der personellen Ausstattung und der Struktur der Mission vollständig analysiert und dass den Ergebnissen der Analyse im Haushaltsplan für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 Rechnung getragen wird;

15. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

17. *beschließt*, in der Zwischenzeit die im Entwurf des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 beantragten Mittel für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Strukturen für die administrative Unterstützung der Projekte mit rascher Wirkung im Hinblick darauf zu überprüfen, die Gemeinkosten für ihre Durchführung möglichst gering zu halten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 1.138.533.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.091.242.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 39.060.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 8.230.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006 den Betrag von 284.633.250 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.944.125 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.690.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.098.375 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 155.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 853.899.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁹ zu einem monatlichen Satz von 94.877.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 17.832.375 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 14.070.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.295.125 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 467.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁸ A/60/669.

¹⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 68.769.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 68.769.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.640.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 68.769.500 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/122 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/562/Add.1, Ziff. 7)²⁰.

60/122. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

B²¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/292 vom 21. April 2005 und 60/122 A vom 8. Dezember 2005 über die Finanzierung der Mission,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ Damit wird die Resolution 60/122 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/122 A.

²² A/60/626 und A/60/726 und Corr.1.

²³ A/60/868.